

G e m e i n d e O t t e n b a c h

Landkreis Göppingen

S A T Z U N G

Über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenstaufenweg: Parzellen 240/1 und 241/3 sowie Teil der Parzelle 240/3.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 12.12.1986 BGBI. Seite 2254 in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.06.1983 Gesetzblatt Seite 229 hat der Gemeinderat am 06.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hohenstaufenweg: Parzelle 240/1, 241/3 und Teil 240/3 werden gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch festgelegt.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im § 1 beschriebenen Ortsteils sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fischer, Eislingen, datiert vom 25.08.1989, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Einzelbestimmungen

1. Der Ortsteil wird nach Westen hin durch einen Wassergraben abgegrenzt. Zu diesem Wassergraben muß ein Schutzstreifen in der Breite von 5 m eingehalten werden, in welchem außer Bepflanzung kein Eingriff erfolgen darf.
2. Zum Wassergraben hin darf keine steile Böschung angelegt werden.
3. Die Grundstücke 240/1, 241/3 sind teilweise mit Obstbäumen bepflanzt. Diese Obstbäume sind soweit von der Bebauung möglich zu erhalten. Von der Gemeinde wird zur Zeit eine Streuobstbaumpflanzaktion durchgeführt, wobei ca. 320 Bäume gesetzt werden.

4. An der Westseite des abgegrenzten Gebietes ist ein Pflanzgebot festgeschrieben. Die Pflanzung ist locker in Inseln vorzunehmen. Es dürfen nur standortgerechte Hecken und Bäume gepflanzt werden. Die Gemeinde ist bei der Pflanzauswahl gerne behilflich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ottenbach, den 06.09.1990

Bürgermeisteramt

Gerstenberg
Stellv. Bürgermeister



Bekanntmachung am 14.02.1991